

durch Vorlage seines Personalausweises Nummer 10826070, ausgestellt vom Magistrat Wien, Magistratisches Bezirksamt 15 am 24.08.2012 (vierundzwanzigsten August zweitausendzwoölf), -----

als Auftrags- und Vollmachtnehmer. -----

Die Parteien errichten nunmehr die nachfolgende -----

VORSORGEVOLLMACHT -----

----- zugleich bankmäßige Spezialvollmacht -----

Erstens: ----- VORSORGEVOLLMACHT -----

A) Erste Auftrags- und Vollmachtnehmerin: -----

Herr Ernst Frey, im Folgenden kurz „Vollmachtgeber“ genannt, erteilt hiermit Frau Renate Frey, im Folgenden kurz „Vollmachtnehmerin“ genannt, für den Fall, dass er die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äußerungsfähigkeit verliert, eine allgemeine und unbeschränkte Vollmacht, sodass die Vollmachtnehmerin berechtigt ist, den Vollmachtgeber in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten vor Behörden aller Art wie auch gegenüber allen Dritten nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten und Rechtsgeschäfte und Verträge aller Art im Namen des Vollmachtgebers abzuschließen. -----

Bei Eintritt des Vorsorgefalles ist zur Vornahme der Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis der Österreichischen Notariatskammer (ÖZVV) die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses darüber, dass dem Vollmachtgeber die erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit fehlt, erforderlich. -----

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass Dritte bei Vornahme von Vertretungshandlungen unter Vorlage einer entsprechenden Registrierungsbestätigung der Wirksamkeit auf den Eintritt des Vorsorgefalles vertrauen dürfen, es sei denn, es ist ihnen bekannt oder fahrlässig unbekannt, dass der Vorsorgefall nicht eingetreten ist. - Diese Vorsorgevollmacht soll weltweite Geltung haben. Dessen ungeachtet nehmen die Parteien ausdrücklich zur Kenntnis und bestätigen ihr Einverständnis, dass der

Die Auftragnehmer sind berechtigt, das Auftragsverhältnis aufzukündigen, und zwar bis zum Eintritt des Vorsorgefalls ohne Einhaltung einer Frist und nach Eintritt des Vorsorgefalls unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist. Die Aufkündigung ist dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben. Sofern durch die Aufkündigung des Bevollmächtigungsvertrages die Voraussetzungen für die Bestellung eines Erwachsenenvertreters geschaffen werden, haben die Auftragnehmer dem zuständigen Pflegschaftsgericht von der Kündigung Mitteilung zu machen und die Geschäfte bis zur Bestellung eines einstweiligen Erwachsenenvertreters weiterzuführen. -----

Drittens:-----U M F A N G-----

Diese Vollmacht stellt eine Vorsorgevollmacht gemäß § 260 f ABGB (Paragraf zweihundertsechzig folgende Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) dar und umfasst: ----

a) Medizinische Maßnahmen:-----

Die Vollmacht umfasst die Befugnis zur Einwilligung in oder zur Verweigerung von medizinischen Maßnahmen wie einer Untersuchung des Gesundheitszustandes sowie zu medizinischen Behandlungen, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind (§ 283 Abs 2 ABGB (Paragraf zweihundertdreiundachtzig Absatz zwei Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)) und zwar auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme oder dessen Unterlassung sterben könnte. -----

Diese Vollmacht beinhaltet ausdrücklich aber auch die Ablehnung oder den Widerspruch zu medizinischen Behandlungen und zu medizinischen Maßnahmen.-----

Die Vollmachtnehmer haben sich dabei vom Willen der vertretenen Person leiten zu lassen. Gibt eine nicht entscheidungsfähige Person ihrem Vollmachtnehmer oder dem Arzt gegenüber dennoch zu erkennen, dass sie die medizinische Behandlung oder deren Fortsetzung ablehnt, so bedarf die Zustimmung des Vollmachtnehmers zur Behandlung der Genehmigung des Gerichts. -----

Die Betroffenen werden dazu insoweit von ihrer Schweigepflicht entbunden und den Vollmachtnehmern alle nötigen Auskünfte und Informationen zu geben und Einsicht in Krankenakte nehmen zu lassen. -----

Die Vollmacht zur Einwilligung in eine medizinische Behandlung kann nicht weitergegeben werden. -----